

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2014	Ausgegeben zu Hannover am 30. Juni 2014	Nr. 3
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 12 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission..... 78

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 22 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Delegation von Genehmigungszuständigkeiten und zur Aufhebung von Genehmigungspflichten im Grundstückswesen nach § 66 der Kirchengemeindeordnung und § 54 der Kirchenkreisordnung (Deleg.VO Grundstückswesen)..... 78

II. Verfügungen

Nr. 23 Allgemeine Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche im Jahr 2014..... 79
Nr. 24 Verwaltungsvorschriften über die Anschaffung und Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (Kraftfahrzeugbestimmungen - KfzB) 81

III. Mitteilungen

Nr. 25 Beauftragung für Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung..... 84

IV. Stellenausschreibungen 85

V. Personalnachrichten 85

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 12 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 10. Juni 2014

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 16. Juni 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), vom 19. Oktober 2011 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226, vom 3. und 29. Februar 2012 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42, vom 7. November 2012 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310, vom 5. März 2013 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3 und vom 11. März 2014 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 4 hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

- b) von der Kirchengewerkschaft Niedersachsen e.V., vormals Mitarbeitervertretungsverband für den Bereich der Konföderation:

Herr Rudolf Bahlmann, Osnabrück, Stellvertreter für Herrn Vullriede, scheidet mit Ablauf des 31.07.2014 aus.

Frau Britta Freiburger, Bad Salzedt furth, wird mit Wirkung vom 01.08.2014 Stellvertreterin für Herrn Vullriede.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtko

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 22 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Delegation von Genehmigungszuständigkeiten und zur Aufhebung von Genehmigungspflichten im Grundstückswesen nach § 66 der Kirchengemeindeordnung und § 54 der Kirchenkreisordnung (Deleg.VO Grundstückswesen)

Vom 26. Mai 2014

Auf Grund des § 66 Absatz 6 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 327), und des § 54 Absatz 2 der Kirchenkreisordnung (KKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47; berichtet S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 328), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 der Rechtsverordnung zur Delegation von Genehmigungszustän-

digkeiten und zur Aufhebung von Genehmigungspflichten im Grundstückswesen nach § 66 der Kirchengemeindeordnung und § 54 der Kirchenkreisordnung (Deleg.VO Grundstückswesen) vom 16. Mai 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 103) wird wie folgt gefasst:

„2. Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung von Grundstücken mit Ausnahme von:

- Nutzungsverträgen zum Abbau von Bodenbestandteilen,
- Gestattungsverträgen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen,
- Mietverträgen für die Errichtung von Mobilfunkstationen;“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Hannover, den 26. Mai 2014

Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

II. Verfügungen

Nr. 23 Allgemeine Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche im Jahr 2014

Hannover, den 28. April 2014

§ 2 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (PfBVG) sowie §§ 2 und 3 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (KBBVG) sehen für Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen eine entsprechende Anwendung des für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts vor. Damit gelten auch für das Jahr 2014 die staatlichen Regelungen über die Anpassung von Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezügen. Das Haushaltsbegleitgesetz 2014 vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 310) um-

fasst mit seinem Artikel 5 das Niedersächsische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2014 (NBVAnpG 2014). Darin ist vorgesehen, dass die Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge mit Wirkung vom 1. Juni 2014 grundsätzlich um 2,95 % erhöht werden.

Die jeweiligen Grundgehaltssätze, Familienzuschläge, allgemeinen Stellenzulagen und Anwärtergrundbeträge ergeben sich aus den Anlagen.

Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) der COMRAMO IT Holding AG in Hannover und die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) in Hannover werden das Erforderliche veranlassen.

Das Landeskirchenamt

D r . S p r i n g e r

Die Anlagen 1 bis 4 gelten ab 1. Juni 2014 für unter das Pfarrer- und Kirchenbeamtenrecht sowie das Kandidatenrecht fallende Personen

Besoldungsordnung A

Anlage 1a

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 771,16	1 812,95	1 854,76	1 896,54	1 938,32	1 980,14	2 021,94					
A 3	1 843,34	1 887,81	1 932,28	1 976,73	2 021,22	2 065,70	2 110,16					
A 4	1 884,27	1 936,65	1 988,99	2 041,35	2 093,70	2 146,09	2 198,39					
A 5	1 899,18	1 966,22	2 018,30	2 070,39	2 122,48	2 174,57	2 226,65	2 278,75				
A 6	1 943,19	2 000,39	2 057,59	2 114,77	2 171,94	2 229,15	2 286,34	2 343,54	2 400,71			
A 7	2 026,79	2 078,19	2 150,16	2 222,12	2 294,09	2 366,05	2 438,03	2 489,41	2 540,80	2 592,23		
A 8		2 151,21	2 212,70	2 304,93	2 397,15	2 489,37	2 581,62	2 643,10	2 704,56	2 766,05	2 827,52	
A 9		2 289,27	2 349,77	2 448,19	2 546,61	2 645,05	2 743,48	2 811,12	2 878,82	2 946,47	3 014,13	
A 10		2 463,55	2 547,61	2 673,71	2 799,84	2 925,94	3 052,05	3 136,12	3 220,19	3 304,24	3 388,32	
A 11			2 833,61	2 962,81	3 092,02	3 221,25	3 350,47	3 436,63	3 522,76	3 608,93	3 695,06	3 781,20
A 12			3 044,33	3 198,40	3 352,43	3 506,52	3 660,57	3 763,28	3 865,96	3 968,68	4 071,38	4 174,10
A 13			3 421,53	3 587,90	3 754,27	3 920,62	4 086,97	4 197,89	4 308,80	4 419,71	4 530,62	4 641,53
A 14			3 559,35	3 775,11	3 990,83	4 206,55	4 422,28	4 566,11	4 709,93	4 853,73	4 997,57	5 141,41
A 15						4 621,81	4 858,98	5 048,74	5 238,48	5 428,23	5 617,99	5 807,73
A 16						5 100,38	5 374,67	5 594,14	5 813,61	6 033,06	6 252,50	6 471,94

Besoldungsordnung B - Auszug -**Anlage 1 b****Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	6749,60
B 4	7565,97
B 7	8937,68
B 8	9396,40

Anlage 2

Die das Grundgehalt ergänzende **allgemeine Stellenzulage** (Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) beträgt monatlich:

Personenkreis	Monatsbeträge in Euro
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des mittleren Dienstes (Eingangsamt A 6)	
a) in den Besoldungsgruppen bis A 8	19,22
b) in der Besoldungsgruppe A 9	75,20
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des gehobenen Dienstes (Eingangsamt A 9)	
in den Besoldungsgruppen bis A 13	83,59
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13, Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes, Pastoren/Pastorinnen im Ruhestand in der Besoldungsgruppe A 13	83,59

Anlage 3**Familienzuschlag**
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	117,68	223,35
übrige Besoldungsgruppen	123,56	229,23

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 105,67 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 289,34 Euro.

Anlage 4

Grundbeträge für Anwärter und Vikare
(Monatsbeträge in Euro)

Personenkreis	Grundbetrag
Anwärter/-innen des gehobenen Dienstes	1070,14
Vikare/Vikarinnen	1282,56

Nr. 24 Verwaltungsvorschriften über die Anschaffung und Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (Kraftfahrzeugbestimmungen - KfzB)

Vom 18. März 2014

§ 1
Allgemeines

- (1) Diese Verwaltungsvorschriften gelten für alle Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche Hannovers oder ihrer Körperschaften stehen.
- (2) Dienstfahrten sind Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes.
- (3) Dienstfahrten sollen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchgeführt werden.
- (4) Kraftfahrzeuge sollen für Dienstfahrten nur benutzt werden, wenn dadurch eine erhebliche Zeitersparnis erzielt wird oder die Benutzung aus besonderen Gründen (z. B. wegen körperlicher Behinderung) im dienstlichen Interesse notwendig ist

§ 2
Kraftfahrzeugarten

- (1) Es werden folgende Kraftfahrzeugarten unterschieden:
 1. Dienstkraftfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung stehen oder deren Halterin eine kirchliche Körperschaft oder Einrichtung ist.
 2. Dienstkraftfahrzeuge sind auch Kraftfahrzeuge, die von einer kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung für Dienstfahrten angemietet oder geleast werden (Mietkraftfahrzeuge bzw. Leasingkraftfahrzeuge).
 3. Privateigene Kraftfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die auf den Namen des oder der Dienstreisenden zugelassen sind. Dem eigenen Kraftfahrzeug des oder der Dienstreisenden steht das ihm oder ihr unentgeltlich

zur Verfügung stehende Fahrzeug oder von ihm oder ihr entgeltlich gemietete Fahrzeug gleich.

- (2) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmungen sind Personen- und Kombinationskraftwagen (auch Kleinbusse mit mehr als 5, jedoch nicht mehr als 9 Sitzplätzen einschl. Fahrerplatz), Krafträder (ggf. mit Beiwagen) sowie Motorroller und Motorfahrräder (auch wenn diese ein Versicherungskennzeichen führen) und Wohnmobile.

§ 3
Dienstkraftfahrzeuge

- (1) Die Dienstkraftfahrzeuge sollen nur beschafft und in Betrieb genommen werden, wenn die Haltung eines Dienstkraftfahrzeuges notwendig ist. Dabei sind das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Ziele des Klimaschutzkonzeptes der Landeskirche zu beachten. Hierzu gehört auch die Prüfung verschiedener Beschaffungsformen (Kauf, Leasing, Miete), insbesondere der von einigen Automobilherstellern angebotenen Langzeitmiete (Behördenleasing). Ebenso sind Rabatte, Sonder- und Vorzugspreise in Anspruch zu nehmen. Des Weiteren ist zu überprüfen, welche Antriebsenergie des Fahrzeuges diejenige ist, die unter Berücksichtigung der gegebenen Möglichkeiten des Einsatzes, die geringsten Treibhausgasemissionen erzeugt.
- (2) Die Haltung eines Dienstkraftfahrzeuges ist dann wirtschaftlich, wenn unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Jahresfahrleistung die gesamten Kosten der Haltung des Dienstkraftfahrzeuges geringer sind als eine für die voraussichtlichen Jahresfahrleistung beim Einsatz eines privateigenen Kraftfahrzeuges zu zahlende Wegstreckenentschädigung. Die Kosten der Haltung des Dienstkraftfahrzeuges sind aus Verbrauchskosten, Unterhaltskosten, Absetzung für Abnutzung bzw. Miet- oder Leasingraten und kalkulatorische Zinsen auf das eingesetzte Kapital zu ermitteln. Für die Ermittlung der Absetzung für Abnutzung ist eine Nutzungsdauer von fünf Jahren zu Grunde zu

legen. Die Berechnung ist aktenkundig zu machen.

Dienstkraftfahrzeuge sind grundsätzlich erst auszusetzen und durch neue Fahrzeuge zu ersetzen, wenn ihre weitere Verwendung oder Instandhaltung unwirtschaftlich oder infolge Totalschadens unmöglich ist. Eine Unwirtschaftlichkeit ist spätestens dann gegeben, wenn die Kosten für anstehende Reparaturen den Zeitwert des Dienstkraftfahrzeuges übersteigen. Abweichend davon dürfen Dienstkraftfahrzeuge schon dann durch neue Fahrzeuge ersetzt werden, wenn in Höhe der jeweils zu erwartenden Verwertungserlöse mindestens gleichwertige Ersatzbeschaffungen vorgenommen werden können oder dies aus anderen Gründen wirtschaftlicher ist (z. B. bei Umstellung auf Leasing oder Langzeitmiete).

§ 4

Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen

- (1) Als Dienstkraftfahrzeuge sollen grundsätzlich fabrikneue Kraftfahrzeuge in der wirtschaftlich serienmäßig lieferbaren Grundausstattung beschafft werden. Sonderausstattungen sind zulässig, wenn sie durch die konkrete Einsatzart des Fahrzeuges unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit angemessen sind.
- (2) Für jedes Dienstfahrzeug ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 50.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen. Die Haftpflichtversicherung kann eine Begrenzung der Höchstentschädigung auf 8.000.000 € je geschädigter Person enthalten. Zusätzlich ist eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens 500 € abzuschließen. Anstelle einer Vollkaskoversicherung kann einer Teilkaskoversicherung abgeschlossen werden, wenn der Wert des Dienstfahrzeuges den Abschluss einer Vollkaskoversicherung wirtschaftlich nicht rechtfertigt.
- (2) Dienstkraftfahrzeuge dürfen für Dienstfahrten nur benutzt werden, wenn
 1. die Dienstfahrt mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Zeitaufwand durchgeführt werden kann oder
 2. die gesamten Kosten der Dienstfahrt nicht höher sind als bei Inanspruchnahme regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel.
 Ausnahmen sind zulässig, wenn Zweck und Umstände der Dienstfahrt oder die Art der Amtshandlung oder des Dienstgeschäftes die Benutzung eines Dienstkraftfahrzeuges erforderlich machen.
- (3) Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur von den in § 1 Abs. 1 genannten Personen geführt werden, die bei der Körperschaft angestellt sind, die Halterin des Dienstkraftfahrzeuges ist. Sie kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Sie hat sich in jedem Falle vor Antritt der Fahrt davon zu überzeugen, dass der Kraftfahrzeugführer oder die Kraftfahrzeugführerin die erforderliche Fahrerlaubnis hat und über ausreichende Fahrpraxis verfügt.
- (4) In Dienstkraftfahrzeugen sollen nur Personen befördert werden, die sich auf einer Dienstfahrt befinden oder deren Beförderung aus anderen mit dem Dienst im Zusammenhang stehenden Gründen zweckmäßig ist. Wird ausnahmsweise eine andere Person mitgenommen, so muss diese in jedem Falle vor Antritt der Fahrt die Verzichtserklärung nach dem Muster der Anlage 3 unterschreiben.
- (5) Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen sind nur in Ausnahmefällen und nur mit vorheriger Zustimmung der für den Einsatz des Dienstkraftfahrzeuges zuständigen Stelle zulässig. Die Privatfahrten sind im Fahrtenbuch zu vermerken.
- (6) Im Falle einer privaten Nutzung eines Dienstfahrzeuges hat der Benutzer oder die Benutzerin an den Fahrzeughalter oder an die Fahrzeughalterin eine Vergütung je Fahrkilometer zu zahlen, die mindestens der Wegstreckenentschädigung entspricht, die nach dem in der Landeskirche geltenden Recht für privateigene Kraftfahrzeuge zu gewähren ist, bei Inanspruchnahme eines Kraftfahrzeugführers oder einer Kraftfahrzeugführerin auch dessen oder deren Reisekosten einschließlich etwaiger Übernachtungskosten.
- (7) Die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen für Privatfahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle ist als geldwerter Vorteil zu versteuern. Die zu zahlende Entschädigung ist nach steuerrechtlichen Vorschriften auf die Höhe des geldwerten Vorteils

§ 5

Betrieb von Dienstkraftfahrzeugen

- (1) Die Verwaltung eines Dienstkraftfahrzeuges obliegt der Dienststelle, der das Fahrzeug zur dauernden Benutzung zugewiesen ist. Die oder der von ihr beauftragte Bedienstete trägt die Verantwortung für den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz des Fahrzeuges sowie für seine sachgemäße Unterbringung und Wartung. Sie oder er hat ferner die Eintragungen im Fahrtenbuch monatlich nachzuprüfen.

anzurechnen. Bei der Überlassung von Dienstfahrzeugen für Privatfahrten sind ebenfalls die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Ziele des Klimaschutzkonzeptes der Landeskirche zu beachten (§ 3 Abs. 1).

- (8) Der Führer oder die Führerin eines Dienstkraftfahrzeuges haftet nach dem in der Landeskirche geltenden Recht dem Eigentümer oder der Eigentümerin oder dem Halter oder der Halterin des Dienstkraftfahrzeuges bei Dienstfahrten für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, der am Fahrzeug oder in sonstiger Weise entsteht, soweit der Schaden nicht durch eine Versicherung gedeckt oder von Dritten ersetzt wird. Bei Fahrten, die keine Dienstfahrten sind, haftet er oder sie für jeden schuldhaft verursachten Schaden. Ein etwaiger Rückgriffsanspruch des Versicherers bleibt unberührt.

§ 6

Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichten

- (1) Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist ein Fahrtenbuch in einer gebunden oder geschlossenen Form zu führen. Sofern die Abrechnungsstelle dafür den Bedarf feststellt, können zwei Ausfertigungen des Fahrtenbuches erstellt werden, wovon die eine für die ungeraden Monate (Januar, März, Mai usw.) des Jahres, die andere für die geraden Monate (Februar, April, Juni usw.) bestimmt ist. Das Fahrtenbuch ist der vom Eigentümer oder von der Eigentümerin oder vom Halter oder der Halterin des Fahrzeuges zu bestimmenden Person oder Stelle zur Prüfung und Abrechnung vorzulegen. Die für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen zuständigen Personen oder Organe oder die zuständigen Aufsichtsbehörden sind berechtigt, sich die Fahrtenbücher jederzeit zur Überprüfung (auch hinsichtlich der Notwendigkeit der Dienstfahrten) vorlegen zu lassen. Die Fahrtenbücher sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt nach Abschluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Abrechnung nach dem Fahrtenbuch erfolgte.
- (2) Mit Zustimmung der Abrechnungsstelle können die Daten des Fahrtenbuches für Abrechnungszwecke auch in ungebundener Form (z. B. durch ein EDV-gestütztes Verfahren) dort eingereicht werden. Dies schließt die Führung des Fahrtenbuches nach Absatz 1 nicht aus. Auf jedem Einzelblatt ist die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift zu bestätigen. Die sonstigen Bestimmungen über die Führung eines Fahrtenbuches bleiben unberührt.
- (3) Bei Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen hat der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin nach dem Merkblatt in Anlage 1 zu verfahren und dem Eigentümer oder der Eigentümerin oder dem Halter oder der Halterin des Dienstkraftfahrzeuges unverzüglich eine schriftliche Unfallmeldung nach dem Muster der Anlage 2 vorzulegen.
- (4) Neben dem Fahrtenbuch sind das Muster für Verzichtserklärungen, das Merkblatt über das Verhalten bei Unfällen und das Muster für Unfallmeldungen (vgl. Anlagen 1 bis 3) sind in jedem Dienstkraftfahrzeug mitzuführen.

§ 7

Privateigene Kraftfahrzeuge

- (1) Privateigene Kraftfahrzeuge dürfen nur mit Zustimmung der für die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen zuständigen Stelle für Dienstfahrten benutzt werden. Bei Superintendenten oder Superintendentinnen ist der Kirchenkreisvorstand für die Erteilung der Zustimmung zuständig. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn das Kraftfahrzeug gegen Haftpflichtansprüche mit einer Deckungssumme von 50.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden versichert ist. Die Haftpflichtversicherung kann eine Begrenzung der Höchstentschädigung auf 8.000.000€ je geschädigter Person enthalten.
- (2) Für Fahrten mit einem privateigenen Kraftfahrzeug erhalten Dienstreisende Wegstreckenentschädigung nach dem in der Landeskirche geltenden Recht. Mit dieser Entschädigung sind alle dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin durch den dienstlichen Gebrauch des Kraftfahrzeuges entstehenden Kosten abgegolten. Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Sachschäden, die an einem privateigenen Kraftfahrzeug während einer Dienstreise entstehen, werden im Rahmen einer von der Landeskirche abgeschlossenen Dienstreise-Kasko-Sammelversicherung unter Berücksichtigung dort genannter Höchstgrenzen ersetzt, sofern der oder die Dienstreisende den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Eine Ersatzleistung wird nicht gewährt, wenn für die Dienstreise oder den Dienstgang keine Wegstreckenentschädigung oder nur eine bis zur Höhe der Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels gekürzte Wegstreckenentschädigung zu zahlen ist.
- (4) Eine Entschädigung für die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges darf nur gezahlt werden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung nach dem in der Landeskirche geltenden Recht vorliegen.

- (5) Bei Unfällen auf Dienstfahrten ist nach dem Merkblatt in Anlage 1 zu verfahren. Ist bei dem Unfall ein Körperschaden (bei dem oder bei der Dienstreisenden oder einer anderen Person) entstanden, so ist der zuständigen kirchlichen Körperschaft unverzüglich eine schriftliche Unfallmeldung nach dem Muster der Anlage 2 vorzulegen.
- (6) Das Merkblatt über das Verhalten bei Unfällen und ein Muster für Unfallmeldungen (vgl. Anlagen 1 bis 2) sind bei Dienstfahrten stets im Kraftfahrzeug mitzuführen

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kraftfahrzeugbestimmungen vom 11. September 1996 (Kirchl. Amtsbl. 186), zuletzt geändert durch Verfügung vom 2. Dezember 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 273), außer Kraft.

Hannover, den 12. Mai 2014

Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

III. Mitteilungen

Nr. 25 Beauftragung für Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung

Hannover, den 21. Mai 2014

Durch das Arbeitsfeld Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung im Haus kirchlicher Dienste wird Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Gremien in der Landeskirche Gemeindeberatung und Beratung zur Organisationsentwicklung angeboten.

Folgende Personen sind von uns beauftragt, als Gemeindeberaterin oder Gemeindeberater tätig zu werden:

Jürgen Bade, Pastor, Bienenbüttel
Ingrid Baum, Sozialarbeiterin, Herzberg
Ortwin Brand, Pastor, Peine
Andreas Brummer, Pastor, Hannover
Sandra Buck, Diakonin, Sarstedt
Matthias Conrad, Diakon, Esens
Kerstin Dierolf, Diakonin, Verden
Wolfgang Dressel, Pastor, Garbsen
Ralf Drewes, Pastor, Hannover
Henning Enge, Diakon, Melle
Jörg Engmann, Sozialarbeiter, Hannover
Gudrun Germershausen, Pädagogin, Braunschweig
Klaus Gottschalt, Diakon, Göttingen
Elke Hartebrodt-Schwieger, Diakonin, Hannover
Uta Heine, Pastorin, Wolfsburg
Sylvia Hubensack, Diakonin, Asel
Gudrun Junge, Pastorin, Hannover
Imme Koch-Seydell, Diakonin, Otterndorf

Frauuke Lange, Pastorin, Loccum
Gert Liebenehm-Degenhard, Pastor, Göttingen
Michael Ließ, Diakon, Emmertahl
Hannes Meyer-tenThoren, Pastor, Wallenhorst
Jörg Pahling, Diakon, Visselhövede
Matthias Paul, Pastor, Burgdorf
Michael Peters, Diakon, Hannover
Cornelia Poscher, Diakonin, Hilter
Walter Punke, Pastor, Hannover
Kerstin Richter, Organisationsentwicklerin, Hannover
Olaf Ripke, Pastor, Celle
Sabine Rösner, Diakonin, Hannover
Marc-Tell Schimke, Kirchenamtsleiter, Syke
Ulrike Schimmelpfeng, Pastorin, Wunstorf
Hans-Jochim Schultz-Waßmuth, Pastor, Bad Nenndorf
Henning Schlüß, Diakon, Hannover
Henry Schwier, Diakon, Lüneburg
Herbert Seevers, Pastor, Walsrode
Peter Seydell, Pastor, Lamstedt
Martin Specht, Pastor, Norden
Rita Steinbreder, Diakonin, Osnabrück
Caroline Warnecke, Pastorin, Loccum
Ilona Wewers, Diakonin, Bad Salzdetfurth
Matthias Wöhrmann, Pastor, Hannover

Anfragen wegen Beratung sind an das Arbeitsfeld Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung (GB/OE) im Haus kirchlicher Dienste, Archivstr. 3, 30169 Hannover (Tel.: 0511 1241-344) zu richten.

Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

IV. Stellenausschreibungen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Herausgeber: Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Ev. Kreditgenossenschaft	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH und Co.KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf